

Pachtkontrakt von 1765

Kund und zu wissen sei hierdurch unten gesetzten Dato mit Consens des hochwohlgeborenen Herrn Obristen von der Sode zwischen dem hochwohlgeborenen Rittmeister Cuno Marquardt von der Sode auf Bliestorf erbgesessen als Verpächtern an einen, und den Pensionär Herrn Klaus Struck als Pächter am anderen Teil nachstehender Pachtkontrakt über das adelige Allodialgut Neuen Bliestorf wohlbedächtlich verabredet, und geschlossen.

§1

Er verpachtet hochgedachter Herr Rittmeister vorgenanntes im Herzogtum Lauenburg belegendes Allodialgut Neuen Bliestorf, wie es in seinen Grenzen und Scheiden und in zwölf Schlägen, jeder von ungefähr 2 Last Einfall belegen ist, die Wiesen, Weiden, Gärten, Holländerei, Brau- und Brennerei, Mastung, Hofedienste von 6 großen und 10 kleinen Bauern, Schmiedepacht, Krugnahrung und Gerechtigkeit, Einsaat, und gesamtes Vieh- und Feld-Inventarium, nichts von allen Pachtstücken aus beschieden, wofern in folgenden Sphis keine Paehervation geschehen, auf 12 nacheinander von Maitag 1766 bis dahin 1778 folgende Jahre dem Herrn Pensionär Klaus Struck, um solches Gut nach hauswirtschaftlicher Art und hieselbst eingeführter guten Wirtschaft zu nutzen und zu gebrauchen.

§2

Die verschriebenen 6 große Bauern dienen wie gewöhnlich alle Woche 5 Tage, als 4 Tage mit der Spann, und einen Tag mit der Hand, in der Ernte aber sind sie schuldig alle Tage zu dienen. Die 10 kleinen Hausleute müssen jeder wöchentlich 3 Tage Handdienste tun. Die Reisen und Kornfuhrn werden nicht geändert, überhaupt aber müssen die Hofedienste nicht zu stark aufschrilla, und wöchtlich in der Saatzeit nicht mehr, als ein alter Spanntag abgedienet werden.

§3

Das auf dem Hofe befindliche und in dem Holländer Kontrakt benannte Hornvieh, die Pferde und Schweine werden mit allen vorhandenen Brau- und Brenngerechtigkeiten auch instrumentes rusticis wie alle Pachtstücke inventiret, respektive taxiret, und dem Herrn Pächter übergeben. Er hat ferner

§4

der Herr Pächter für sich und den Holländer die notdürftige Holzfeuerung, welche ihm allemal angewiesen werde, und er selber hauen und anfahren lassen soll zugewiesen; bei notwendiger Ersparung des Holzes aber wird demselben zum Branntewein brennen, und zu den Öfen soviel Torf stechen und anfahren zu lassen, aufgegeben, als dazu erforderlich sein möchte. Inzwischen kann bei Vermeidung willkürlicher Strafe, das Holz eigenmächtig nicht gehauen, weniger noch verkauft, und überall kein Torf veräußert werden.

§5

Zu Nutz und Hackholz sollen dem Herrn Pächter jährlich 2 Eichen ungefähr jede von 3 fm an Wert, und 4 Balken zu Leitern und Wesebaum angewiesen, und von ihm zur rechten Zeit gehauen werden.

§6

Die Wohnung des Herrn Pächters betreffend, so beziehet derselbe das jetzige Verwalterhaus, und soll dessen Gärten dabei gebrauchen, und nutzen. Ferner auch

§7

nötig, das der Herr Pächter junges Vieh, Starken mit auf die Heide getrieben, und allda geweidet werden müßte, so ist ihm solches freigelassen, und hat er

§8

mit seinen Angehörigen den Kirchenstand in der 1. Reihe hinter der Herrschaft zu betreten. Zur Rücksicht aber der Reservaten ist

§9

festgesetzt, das der Herr Rittmeister das bisherige herrschaftliche Wohnhaus mit den beiden Gebäuden am Garten, auch den angelegten neuen Garten, nicht weniger die Hohe- und Niedrige Jagd, die Hohe- und Nieder-Gerichte, wobei jedoch der Herr Pächter den herrschaftlichen Institarium allemal mit einer Spannung holen und wegfahren läßt, ferner die gesamte Hölzung und Zuschläge, in welchen der Herr Pächter kein

Vieh weiden lassen darf, den Fischteich auf der Mölrade Koppel vorm Hofe, und den Taubenflug für sich und seines Hauses Wirtschaft behält. Diesem nächst werden auch alle Einlieger im Dorfe der Katen bei der Torfscheuern, und das am Damm belegene Haus dem Herrn Rittmeister referieret, so wie die beiden Karten welche ihre Dienste bisher am alten Hofe geleistet, nicht mit in die Verpachtung, sondern beim alten Hofe gehören. Hierauf

§10

gelobet und verpflichtet der Pächter Klaus Struck für alles was er gepachtet jährlich 2.000 Reichstaler grob Lübecksch Curant in nachstehenden dreien Terminen, als den ersten auf Jacobi mit 500 Reichstaler, den zweiten auf Martini mit 500 Reichstaler und den dritten auf Maitag mit 1000 Reichstaler als ein liquides Pachtgeld dem Herrn Rittmeister ohne alle Ausnahme bar zu bezahlen und da

§11

der Herr Rittmeister gesichert sein muß, so verspricht der Herr Pächter von Antritt seiner Pachtung 2.000 Reichstaler grob Lübecksch Courant demselben solcher Gestalt zu prenumeriren, daß auf nächst kommenden Martini des Jahres 1.000 Reichstaler, und das andern 1.000 auf Maitag des 1766 Jahres eingeliefert wird; vornächst denn am Abzuge des Herrn Pächters nach richtig beschaffter Ablieferung des Guts laut inventarii der Pächter im letzten Zahlungstermin 1.000 Reichstaler Pachtgeld zurückbehält, und andern 1.000 Reichstaler vom Herrn Rittmeister an ihn wieder ausbezahle, mithin die Pränumerations: Gelder dadurch wieder berichtigt werden.

§12

Die Bestellung der Äcker geschieht in dermaßen, dass der Herr Pächter überall keine Veränderungen in den Schlägen ohne besondere Einwilligung des Herrn Rittmeisters machet, sondern nach der Ordnung in den fetten Braackschlag rei um Weizen und Rocken, in der 2ten Saat Gersten, weissen Habern oder Erbsen, in der 3ten Saat magern Weizen und Rocken, in der 4ten und 5ten Saat guten bunten Habern überall aber keine Dresch-Habern säet, jedoch auch in der Braack noch Buchweizen säen kann wenn der Acker nur nicht übertrieben wird; das er ferner die Koppeln gut, mit doppelten Hauptgraben umherr, und mit nötigen Wassergraben versehen lasse, die Knicken zur rechten Zeit hauen, wo unbesetzte Stellen sich finden, selbige angezeigt, und mit neuen Pflanzen, die ihm jedesmal angewiesen werden, ohnentgeltlich bearbeitet und besetzt.

§13

Unterhält der Herr Pächter den Acker in guten Gail und Gahr, und verbindet sich alles was zur Düngung gehöret nicht zu veräußern, kein Stroh Grass oder Heu zu verkaufen, und im Fall begen Abzuge desselben hieran ein Mehres als bei seinem Antritt des Guts vorgefunden würde, solches auf der Stelle umbsonst zu lassen.

§14

Zur Unterhaltung des Holländer Stapels liefert der Herr Pächter jährlich ohn Entgelt eine vierjährige starke Kuh zum Einschuss in jegliches Zehn abgängiges Hauptvieh, da denn der Einschuss allemal mit dem herrschaftlichen Eisen einfach, der Ausschuss aber doppelt gebrannt wird, und wenn

§15

ein Viehsterben unter den Hundert Holländer Kühen durch landverderbliche Seuchen sich äußern sollte, so übernimmt der Herr Pächter den Abgang von den zehn erst expirenden Kühen im Jahr, zu erstzen, die übrigen will die Gutsherrschaft auf ihren Schaden stellen, und für jedes in den Monaten Mai, Junius, Lulius, Augustus sterbendes Stück monatlich 3Mark 8 Schilling, für die im Septemder und Oktober fallende Zahl jeder mit 2 Mark, im November und Dezember 1Mark und 8 Schilling; in den übrigen vier Monaten aber Jan: Febr: Martius und April monatlich 12 Schilling auf den Nießbrauch vergüten. Wegen der Gail und Gar wird bei Konstitutions mäßigen Wiederkauf des Viehes nach drei Monaten, keine Berechnung gemacht. Sollte auch durch irgendeine Verwahrlosung, schlechte Aufsicht und üble Wartung das Hornvieh sterben, so ist der Herr Pächter für alles einzustehen und den Schaden zu tragen verbunden. Wo ferne

§16

durch Hagel und Ungewitter ohne Verschulden des Herr Pächter das Horn im Felde beschädigt, und ein Mißwachs entstehen würde, so soll es dem Herrn Rittmeister unverzüglich gemeldet werden, und der Schaden von unparteilichen Hauswirten besichtigt, und taxirit werden; demnächst bei fehlenden Zwegten Korn eine billige Pelmesson an der Pacht geschicht so verspricht auch

§17

der Herr Pächter jährlich 6 Kühe den Sommer über auf die Koppeln für den Herrn Obersten von der Sode frei zu halten, und den Winter hindurch das benötigte Krumstroh zu geben. Nicht minder sollen in der Heuernte 10 Fuder gutes Heu ohne Bezahlung dahingeliefert das Feuerholz von des Herrn Pächters Leuten abgehauen, und mit den benötigten Torf durch Baupferde oder im Hofe Dienst nach dem alten Hof gefahren werden.

§18

Soll dem Herrn Rittmeister für 3 Kühe im Sommer die freye Weide auf den Koppeln, und im Winter eine gute Ausfütterung verschrieben sein. Daneben werden Zehn 2 Scheffel Leinsamen gesät, und 1/2 Last Habern geliefert: das benötigte stroh soll allemal gereicht, und jährlich können verlangt werden, daß die zwei Reisen jede a 6 Meilen mit den Hoppferden anstellen. Zur Cultur des herrschaftlichen Gartens werden dem Herrn Rittmeister 10 hofuder Kuhmist auch so viel Erde und sand angefahren, als der Herr Pächter Hoffdienste in 48 freigegebenen Spanntagen außer der Ernte und Saatzeit anzufahren im stande sind.

§19

So bezahlt ferner der Herr Pächter die Priester-und Küstergebühr, als an den Prediger alle Quartal, wenn er samlet, 24 Schilling und Michaelis Sechs Scheffel Habern, an den Küster aber werden jährlich 2 Lübsche Scheffel Rogten gegeben. Die Spanndienste haben bei aller Arbeit im Frühjahr, Sommer und Herbst, so lange so lange sie ausgespannet haben, freie Weide für ihr Vieh.

§20

Die Hauswirtschaftlichen, und die zur Schmiede gehörigen Gebäude hält der Herr Pächter in Aufsicht, und guten stande, und wenn daran eine Reparation geschehen muß, so übernimmt der Herr Pächter solche bis auf 10 Rthl. was aber darüber ist, bezahlt der Herr Rittmeister, wenn ihm solches woher und bey Zeiten gemeldet worden, als dann der Herr Pächter die benötigten Spann- und Handdienste hergeben muß. Gleichmaßen unterhält der Herr Pächter die Herrschaftlichen Gebäude im Dach und Fach, alle Fenstern, Öfen, und Schornsteine deren Fegeloohn von ihm mit übernommen ist.

§21

Wegen Kriegs-Schäden Durch-Marche und Einquatierungen wird dem Herrn Pächter auf 2 Tage und Nächte keine Vergütung versprochen, wenn aber längere Unglücksfälle ihn treffen, so macht der Herr Rittmeister sich anheischig, es dieserhalben so zu halten, als es in andern adlichen allodial-Güthern umher gehalten wird. sollte daneben

§22

Aber vernichten durch des Herrn Pächters oder seiner Leute Verschulden und verwahrlosen an den Hoff-Gebäuden eine Feuerbrunst oder sonst Schade geschehen, so muß der Herr Pächter solche ersetzen, und bleibt die Vernichtung so lange wieder ihn, bis er das Gegentheil erwiesen. Da auch ferner

§23

Bey antritt der Pacht dem Herrn Pächter eine gute und eine Sommer- und Winter-Saat, so viel als verlangt ist, von der Guthsherrschaft überliefert, und damit unter seiner besonderen Aufsicht der Acker wie überhaupt die Gärten ohnentgeltlich wohl bestellt sind, so ist hinwieder der Herr Pächter bey seinem Abzug schuldig, solches dem Herrn Rittmeister in allen Stücken wieder zu erfüllen reine Saat an deßelben Bedienten zu liefern, und den Acker unter Aufsicht des Herrn Rittmeisters Leuten damit zu bestellen, auch während der Pachtung keine unreine Saat zu gebrauchen. Die etwanige Übermaße der künftige Aussaat für den Herrn Rittmeister wird nach markgängigen Preise, jedoch ohne Pfluglohn bezahlt. Überhängt geschicht entlich

§24

Die Ablieferung des ganzen Guths solcher Gestalt als die Übergabe deßelben an den Herrn Pächter Zuhalts der errichteten Inventarien geschehen, und da der Herr Rittmeister den Einschuß in die Holländerei Anfangs der Pacht nach des Pächters Ausschuß gegeben, so verbindet sich der Herr Pächter am Ende der Pacht seinen Einschuß wiederumb so zu machen, wie der Herr Rittmeister als dann seinen Ausschuß fürzunehmen geruhet.

§25

Zur Versicherung aller verschriebenen Punkte begiebet der Herr Pächter sich des rechts einen alter-Pacht-Contract zu schließen und beide Contrahenten verbinden sich dahin, daß im Fall sich unter Ihnen eine Irrung während Pacht-Jahren oder am Ende finden sollte, so gleich zur Vermeidung aller Weitläufigkeit 2 der Sachen verständige Männer von beyden Seiten erwählet werden sollen, die den Streit in aller Kürze untersuchen und sich über einen Ausspruch vergleichen. Auf dem Nichtvereinbarungs-Fall dieser 4 Personen stehet dem Herrn Rittmeister es frey noch einen Obmann zu ernennen, auf deßen Ausspruch keine Appellation Leutation noch andere Rechtsmittel, allen deen beide Theile in allen Fällen ausdrücklich entsagen, staat haben sollen. Und wäre der Herr Pächter in Benennung seiner Schied-Männer unverhofft säumig, so ist der Herr Rittmeister hindurch ermächtigt, mit beibehaltung aller aus diesen Contract ihm zustehenden Rechte, gerichtliche Zwangsmittel zu gebrauchen, im maßen der Herr Pächter sich und seinen Angehörigen der patrimonial Jurisdiction des Guthes Blystorff jeder Zeit unterwirft, und auf ergangenen Citation im Gerichte zu erscheinen schuldig ist. Auch

§26

Setzet der Herr Pächter alle seine Haabe und Güther jetzigen und künftigen an was Arten und Anden sie gelegen, dem Herrn Verpächter zu einem wahren und sicheren Unterstande, in specie alles sein Vieh und Fahrniß, überall nichts ausbeschieden, der Gestalt, daß im Fall er die beschriebene Pension zur bestimmten Zeit oder höchstens acht Tage nachher nicht bezahlen würde, dieser Pacht Contract nicht alleine so gleich ipso jure erloschen seyn, sondern auch dem Herrn Verpächter frey stehen solle, daß Guth Blystorff nebst allen beschriebenen Pertinentien so fort ohne alle rechtliche Hülfe wieder zu sich zu nehmen, und zu nutzen, auch nach eigenen Wilkühr aus des Herrn Pächters Güthern, Schaden, und Umkosten sich selbst verschaffen soll.

§27

Unter Entsagung aller und jeder Behelöfe und Ausflüchte, besonders das dieser Contract anders verabredet, als schriftlich verfaßet der Übereilung, des Irthums der listigen und betrieglichen Überredung, Verletzung unter- auf- oder - über die Hälfte, aller Rechts Wohlthaten und Wiedereinsetzung in vorigen Stand, mithin auch der rechts-Regul, daß keine gemeine Verzicht gelte, wo nicht eine besondere vorhergangene, ist dieser Contract zu seiner ganzen Vollziehung gebracht, in duplo ausgefertigt, von dem Herrn Obristen von der Sode, und den beyden contrahirenden Theilen eigenständig unterschrieben, und besiegelt. So geschehen Blystorff den 8 Octobrii Anno 1765

Johann Ludewig von der Sode
Cuno Marquard von der Sode
Claus Hinrich Struck

Johann Ludewig von der Sode

Cuno Marquard von der Sode

Claus Hinrich Struck